

## Stellungnahmen der Anzuhörenden

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 29.05.2019

### Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Verbesserung der Kooperation von Körperschafts- und Privatwaldbetrieben beim Verkauf von Holz und in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

– Drucks. [20/396](#) –

1.	IG BAU - Landesvertretung Beamte und Angestellte in Forst und Naturschutz	S. 1
2.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 3
3.	Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU)	S. 8
4.	Hessischer Waldbesitzerverband	S. 9
5.	Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V.	S. 12
6.	Hessischer Landkreistag	S. 13
7.	Hessischer Städtetag	S. 14
8.	Familienbetriebe Land und Forst e. V.	S. 16
9.	AfL-Hessen e. V., Geschäftsstelle	S. 19

**Industriegewerkschaft  
Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesvertretung der  
Beamtinnen/Beamte und  
Angestellte in Forst und  
Naturschutz  
Hessen**

IG Bauen-Agrar-Umwelt · Landesvertretung Hessen  
Claudia Mävers · Neugarten 4 · 35315 Homberg (Ohm)

Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz

Neugarten 4  
35315 Homberg (Ohm)

Vorsitzend Claudia Mävers  
e:  
Telefon: ++49 (06633) 642102  
Mobil: ++49 (0160) 4706704  
E-Mail: igbau\_maevers@gmx.de

Internet: [www.lv-forst-hessen.igbau.de](http://www.lv-forst-hessen.igbau.de)  
[www.igbau.de](http://www.igbau.de)

Ihre Zeichen      Ihre Nachricht vom      Unsere Zeichen      Homberg (Ohm)  
27. April 2019

**Gesetz zur Verbesserung der Kooperation von Körperschafts-  
und Privatwaldbetrieben beim Verkauf von Holz und in  
forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o.g.  
Gesetzentwurf.

Vorbemerkung:

Die IG Bauen-Agrar-Umwelt begrüßt sehr, dass durch diesen  
Gesetzentwurf die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen  
kommunalen und privaten Waldbesetzenden geschaffen werden soll.  
Dadurch wird die Bildung regionaler Holzvermarktungsorganisationen  
hoffentlich erleichtert.

Zu § 21 a Abs. (2)

Die gewählte Formulierung ist vermutlich rechtlich einwandfrei jedoch  
sehr missverständlich. Man versteht nicht, ob das Tariftreuegesetz  
nun gilt oder nicht bzw. welche Teile des Tariftreuegesetzes  
Anwendung finden.

/2



Es wäre wünschenswert, wenn es so formuliert werden könnte, dass die Aussagen einerseits rechtssicher und andererseits trotzdem verständlich sind.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

*Claudia Mävers*

**Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.**  
**Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**  
**Der Geschäftsführer**



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag  
 Die Vorsitzende des Ausschusses  
 für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
 und Verbraucherschutz  
 Postfach 3240  
 65022 Wiesbaden

**EINGEGANGEN**

**29. April 2019**

**HESSISCHER LANDTAG**

Dezernat 1 / 2

Referent(in) Herr Jung/Frau Maier  
 Unser Zeichen 1-Ju/Mai/SI

Telefon 06108/6001-0  
 Telefax 06108/600157  
 E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 24 / 41

Ihr Zeichen I A 2.3

Ihre Nachricht vom 08.04.2019

Datum 24.04.2019

**Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Verbesserung der Kooperation von Körperschafts- und Privatwaldbesitzern beim Verkauf von Holz und in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Müller-Klepper,  
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der vorliegende Gesetzentwurf unternimmt den Versuch, aufgrund kartellrechtlicher Verstöße der bisherigen Strukturen der Holzvermarktung zum einen die Beteiligung einer Gemeinde oder eines Landkreises an einer forstwirtschaftlichen Vereinigung, einer Forstbetriebgemeinschaft oder einer Gesellschaft zur gemeinsamen Bewirtschaftung des Waldes von den Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden (§ 121 HGO) freizustellen (§ 21 a Abs. 1 des Gesetzentwurfs).

Zum anderen soll durch § 21 a Abs. 2 des Gesetzentwurfs eine Beauftragung einer forstwirtschaftlichen Vereinigung, einer Forstbetriebgemeinschaft oder einer Gesellschaft durch eine Gemeinde oder den Landkreis, an der sie oder er beteiligt ist vom Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz und damit von der Ausschreibungspflicht für Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen freigestellt werden.

Zunächst ist festzustellen, dass eine Freistellung in Bezug auf das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz lediglich Liefer- und Dienstleistungsaufträge erfassen würde, die

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main  
 Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)  
 IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS  
 Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer  
 Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Johannes Heger (kommissarisch)



einen Schwellenwert von derzeit 221.000 Euro nicht überschreiten; bei Bauaufträgen liegt der Schwellenwert derzeit bei 5.548 Mio. Euro. Trotz dieser Freistellung ist für die Vergabe von Bau-, Dienst- oder Lieferleistungen unterhalb der vorstehend genannten Schwellenwerte die Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf die interkommunale Zusammenarbeit und hier insbesondere die Rechtsprechung zur In-house-Vergabe zu beachten. Durch die Vergaberechtsreform im Jahre 2016 wurde erstmals eigens hierfür § 108 GWB in das GWB eingefügt und zum ersten Mal die Voraussetzungen der Ausnahmen zum Vergaberecht bei öffentlich-rechtlicher Zusammenarbeit kodifiziert. Obwohl die Vorschriften des GWB und damit auch § 108 GWB nur für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen oberhalb der EU-Schwellenwerte von derzeit 221.000 Euro bzw. 5.548 Mio. Euro gilt, sind die in dieser Norm zum Tragen kommenden allgemeinen rechtlichen Vorgaben auch auf Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte anwendbar. Dies deshalb, weil sich die Voraussetzungen für eine Nichtanwendung des Vergaberechts bei öffentlich-rechtlicher Zusammenarbeit maßgeblich aus den Grundsätzen entwickelt haben, die der EuGH in seiner Rechtsprechung herausgebildet hat (Portz in Kulartz/Kus/Portz/Prieß, Kommentar zum GWB-Vergaberecht, 4. Auflage 2016, § 108 Rdnr. 1).

In diesem Zusammenhang ist auf die maßgebende Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf private Kapitalbeteiligungen an einer beauftragten juristischen Person hinzuweisen. Der EuGH hatte u.a. in der Rechtssache „Stadt Halle“ über die Beauftragung einer gemischt wirtschaftlichen Gesellschaft durch ihren öffentlichen Gesellschafter zu entscheiden. Insoweit stellte der EuGH fest, dass die auch nur minderheitliche Beteiligung eines privaten Unternehmens am Kapital einer Gesellschaft, an der auch der betreffende öffentliche Auftraggeber beteiligt ist, es auf jeden Fall ausschließt, dass der öffentliche Auftraggeber über diese Gesellschaft eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen (EuGH, Urteil v. 11.01.2005, Az.: C-26/03). Weiterhin hat der EuGH in einer nachfolgenden Entscheidung die Rechtsprechung aus der Sache „Stadt Halle“ fortgeführt. Auch hier hat der EuGH festgestellt, dass bei einer auch nur minderheitlichen Beteiligung eines privaten Unternehmens am Kapital einer Gesellschaft, an der auch eine konzessionserteilende öffentliche Stelle beteiligt ist, eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigene Dienststelle nicht angenommen werden kann (EuGH, VergabeR 2006, 488, 491). In diesen Fällen ist damit kein vergaberechtsfreies In-house-Geschäft möglich.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze des EuGH in Bezug auf die Ausnahmen des Vergaberechts bei öffentlich-rechtlicher Zusammenarbeit wurden zudem in den Erwä-



gungsgründen der Richtlinie 2014/24/EU (VRL) klargelegt. Dort wird unter dem Erwägungsgrund 32 ausgeführt, dass das entscheidende Element für eine nicht vorliegende In-house-Vergabe allein die direkte private Kapitalbeteiligung an der kontrollierten juristischen Person ist. Hintergrund für den Erwägungsgrund 32 in der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2004/24/EU) ist, dass die Vergabe eines öffentlichen Auftrags ohne Wettbewerbsverfahren dem am Kapital der kontrollierten juristischen Person beteiligten privaten Wirtschaftsteilnehmer einen unzulässigen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern verschaffen würde. Ziel und Beweggründe sind daher zum einen die Gefährdung des Ziels eines freien und unverfälschten Wettbewerbs sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung, weil das beteiligte Privatunternehmen bei Verneinung der Ausschreibungspflicht einen Vorteil gegenüber den Konkurrenten hat (so auch EuGH, VergabeR 2005, 44 ff. und EuGH, Urteil v. 11.01.2005, Az.: C-26/03).

Die vorstehend zitierte Rechtsprechung sowie die Erwägungsgründe der Richtlinie 2004/24/EU (VRL) finden sich nunmehr ebenfalls in § 108 GWB normiert wieder. Da nationales Recht nicht dem höherrangigen Recht widersprechen darf bzw. bei einem Widerspruch zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen kann, bestehen erhebliche rechtliche Bedenken hinsichtlich der Regelung in § 21 a Abs. 2 des Gesetzentwurfs und der Freistellung vom Vergaberecht in Bezug auf die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen, die eine Gemeinde oder ein Landkreis durch eine forstwirtschaftliche Vereinigung, eine Forstbetriebsgemeinschaft oder eine Gesellschaft, an der sie oder er beteiligt ist, beschafft, wenn an dieser – wie in § 21 a Abs. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehen – private Wirtschaftsteilnehmer beteiligt sind.

Ergänzend dazu hat der EuGH festgestellt, dass die Vergabe von Aufträgen, die in Anbetracht ihres Wertes nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge fallen, d.h. unter den EU-Schwellenwerten von derzeit 221.000,00 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen bzw. 5.548 Mio. Euro bei Bauleistungen liegen, nach ständiger Rechtsprechung des Gerichts gleichwohl den Grundregeln und den allgemeinen Grundsätzen des AEU-Vertrages, insbesondere den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie auch dem daraus folgenden Transparentgebotes unterfallen, sofern an diesen Aufträgen ein grenzüberschreitendes Interesse besteht (EuGH, Urteil v. 06.10.2016, Az.: C-318/15). Die zu prüfende Binnenmarktrelevanz schließt es zudem aus, pauschal eine Freistellung von der Ausschreibungspflicht in Bezug auf die Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im innerstaatlichen Bereich festzulegen, gerade wenn eine private Kapitalbeteiligung an der beauftragten forstwirtschaftlichen Vereinigung, der Forstbetriebsgemeinschaft oder der Gesellschaft besteht.



Lediglich die Erklärung der Nichtanwendung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes für die Vergabe von Bau-, Dienst- oder Lieferleistungen in Bezug auf die Beauftragung einer forstwirtschaftlichen Vereinigung, eine Forstbetriebsgemeinschaft oder eine Gesellschaft, an der die Gemeinde oder der Landkreis beteiligt ist, greift zu kurz und lässt die Rechtsprechung des EuGH, die sich u.a. in dem Erwägungsgrund 32 zur Richtlinie 2014/24/EU (VRL) konkretisiert hat und nunmehr in § 108 GWB normiert ist, außer Acht.

Zur Wirksamkeit nationalstaatlicher Regelungen, die im Widerspruch zu europarechtlichen Vorgaben stehen, hat sich das OLG Düsseldorf zudem in seiner Entscheidung gegen das Land Baden-Württemberg hinreichend deutlich geäußert (vgl. OLG Düsseldorf, B.v. 17.3.2018 – Az. VI-Kart 10/15 (V), juris Rn. 356).

Aus den dargelegten Gründen bestehen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf erhebliche rechtliche Bedenken.

Wendet man gegen vorstehende Bedenken ein, dass nach der Gesetzesbegründung zu § 21 a Abs. 2 des Gesetzentwurfs die Vorschriften des GWB unberührt bleiben und damit auch § 108 GWB zu beachten ist, so wird deutlich, dass der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel verfehlt. Denn beabsichtigt ist ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zumindest auf nationaler Ebene eine forstwirtschaftliche Vereinigung, eine Forstbetriebsgemeinschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde oder der Landkreis beteiligt ist, zu beauftragen. Hierbei sind in der Regel jedoch stets private Wirtschaftsteilnehmer an den Vereinigungen beteiligt, so dass die Freistellung vom Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz das eigentliche Problem nicht löst.

Daneben tragen die Regelungen des § 21a HWaldG den Interessen der Kommunen und damit mittelbar auch den Interessen der Privatwaldbesitzer nicht hinreichend Rechnung.

Sowohl Abs. 1 als auch Abs. 2 der Vorschrift sehen Ausnahmen lediglich für forstwirtschaftliche Vereinigungen, Forstbetriebsgemeinschaften und Gesellschaften vor. Forstbetriebsgemeinschaften und forstwirtschaftliche Vereinigungen sind nach § 16 BWaldG bzw. § 37 BWaldG privatrechtliche Zusammenschlüsse. Gesellschaften sind nach dem zivilrechtlichen Verständnis die GbR, die GmbH, die AG, die OHG und die KG. Auf Grund der gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorgaben des § 122 HGO kommt für die Kommunen realistisch nur die GmbH als Gesellschaftsform in Betracht.

Von der geplanten Freistellung werden jedoch alle öffentlich-rechtlichen Kooperationsformen, bspw. Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts, aber auch die



zivilrechtliche Organisationsform der Genossenschaft nicht erfasst. Dies ist für die Kommunen nicht sach- und interessengerecht.

Den Kommunen, insbesondere in Nordosthessen, für die auf Grund des verhältnismäßig geringen Kommunalwaldanteils erhebliche Schwierigkeiten bestehen, kommunale Holzvermarktungsorganisationen aufzubauen, werden durch die geplante Regelung bestimmte Organisationsformen ohne Not aufgezwungen. Gerade die öffentlich-rechtlichen Kooperationsformen haben sich aus Sicht des HSGB bewährt. Die oben dargestellten vergaberechtlichen Grundsätze schließen zudem eine Beteiligung privater Waldbesitzer an den von den Kommunen zu gründenden Organisationsformen zwingend aus, um nicht das In-house-Privileg zu verlieren. Die Beschränkung der Freistellung von § 121 HGO auf bestimmte privatrechtliche Organisationsformen erschwert mithin v.a. den nordosthessischen Kommunen den Weg zur Schaffung sinnvoller Holzvermarktungsstrukturen.

Gleichzeitig wirkt sich die Beschränkung auch auf alle bereits gegründeten Holzvermarktungsorganisationen aus. Sollte es das gesetzgeberische Ziel sein, den Kommunen im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen und auch aus In-house-Vergabesicht Gesicherten die Dienstleistung des Holzverkaufs auch für Privatwaldbesitzer anbieten zu können, würde mit der geplanten Regelung eine Zusammenarbeit für alle bereits gegründeten öffentlich-rechtlichen Kooperationen ausscheiden. Die einzig sinnvolle Lösung kann daher nur eine generelle Ausnahme von § 121 HGO für den gesamten forstlichen Bereich sein.

Es bleibt daher festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzentwurf hinsichtlich der Ausnahmen zu § 121 HGO deutlich hinter dem, was sinnvoll und im Interesse der Kommunen und privaten Waldbesitzer ist, zurückbleibt, und hinsichtlich des Vergaberechts nach unserer Einschätzung ins Leere geht. Die vorhandenen Probleme werden durch den Gesetzentwurf gerade nicht gelöst.

Für den Hessischen Städte- und Gemeindebund wird an der Anhörung am 29.5.2019 um 10:00 Uhr Herr Assessor Martin Jung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Christian Schelzke

Geschäftsführender Direktor





VEREINIGUNG DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE

VhU · Postfach 50 05 01 · 60394 Frankfurt am Main

Frau  
Petra Müller-Klepper MdL  
Vorsitzende des Ausschusses für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

**Geschäftsführung**

VIII-Chr/mue  
Tel.: 069 95808-220  
Mobil: 0173 6915884  
CChristmann@vhu.de

11. April 2019

*Herrn Trauer*

*ZK. n. z. d. A.*

*mmr 16.4.2018*

**Gesetz zur Verbesserung der Kooperation von Körperschafts- und Privatwaldbetrieben beim Verkauf von Holz und in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen – Drucksache 20/396**

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. April 2019.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir dazu keine Stellungnahme abgeben werden.

Freundliche Grüße

Dirk Pollert  
Hauptgeschäftsführer

Dr. Clemens Christmann  
Geschäftsführer  
Wirtschafts- und Umweltpolitik

An den  
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags  
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Gesetz zur Verbesserung der Kooperation von Körperschafts- und Privatwaldbetrieben beim Verkauf von Holz und in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen  
– Drucks. 20/396 –**

Friedrichsdorf, den 14. Mail 2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Der Hessische Waldbesitzerverband hatte sich im Sommer 2018 gemeinsam mit anderen Verbänden für eine Freistellung der waldbesitzenden Kommunen von den Beschränkungen des § 121 der Hessischen Gemeindeordnung und vom Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz bei der Vergabe und beim Angebot forstwirtschaftlicher Dienstleistungen eingesetzt. Wir sind daher dankbar, dass die Regierungsfractionen im Hessischen Landtag sofort nach der konstituierenden Sitzung die notwendige Gesetzesänderung auf den Weg gebracht haben.

Die Struktur der Holzkäufer verlangt bestimmte Mindestmengen beim Holzangebot, die viele Forstbetriebe allein nicht erreichen können, weil ihre Holzeinschlagsmengen zu gering sind. In allen Regionen Hessens, in denen Kommunalwälder mittlerer Größe und die Wälder vieler privater Eigentümer in Gemengelage direkt aneinandergrenzen, kann ein vermarktungsfähiges Holzmengeangebot nur durch betriebsübergreifende Zusammenarbeit entstehen. Die Freistellung der Kommunen von § 121 und 122 der Hessischen Gemeindeordnung und vom Hessischen Vergaberecht wird daher dringend gebraucht, damit waldbesitzende Kommunen und private Waldeigentümer ihr Holzangebot bündeln und forstwirtschaftliche Dienstleistungen gemeinsam in Anspruch nehmen können.

Der neue § 21a des Hessischen Waldgesetzes beseitigt rechtliche Hürden, die der Entstehung betriebsübergreifender Vermarktungsorganisationen und leistungsfähiger forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse kommunaler und privater Waldeigentümer nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes verhindern.

**Wir bitten, in Absatz 2 des Gesetzentwurfs die letzten beiden Sätze zu streichen.**

Die Bindung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse an § 4 des Vergabe- und Tariftreuegesetzes schränkt die Handlungsfreiheiten vor allem in den Regionen ein, in denen ungünstige Waldbesitzstrukturen die Entstehung leistungsfähiger Forstzusammenschlüsse ohnehin erschweren. Denn viele lokale Zusammenschlüsse haben zu wenig Waldfläche und können deshalb nur zu wenig Holz bündeln, um aus eigener Kraft Fachpersonal nach Tarif zu bezahlen. Gerade in den für die Holzvermarktung strukturschwachen Regionen werden teilweise ehrenamtliche Vorstände und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter im Nebenberuf mit einer Aufwandsentschädigung besonders in der Entwicklungsphase kleiner Zusammenschlüsse unerlässlich sein. Wir hoffen, dass Förster, die auch Waldeigentümer und Mitglied in Forstbetriebsgemeinschaften sind, solche Aufgaben in Nebentätigkeit übernehmen, damit die Sachkunde gewährleistet ist. Es wird jedoch kaum möglich sein, diese Tätigkeiten nach Tarif zu bezahlen.

Da für funktionierende Holzvermarktungsorganisationen qualifizierte Fachkräfte unabdingbare Voraussetzung sind, diese aber kaum verfügbar sind, ist eine über-tarifliche Bezahlung eher wahrscheinlich als ein Lohndumping. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Tariftreue erscheint in den Regionen mit hohem Anteil großer kommunaler Forstbetriebe (Taunus, Rheingau-Taunus, Westerwald, Waldecker Upland, Spessart, südliche Wetterau) nicht notwendig.

**Ergänzende Bemerkungen:**

Mit der Freistellung von §§ 121 und 122 der Gemeindeordnung und vom Hessischen Vergaberecht wird jedoch nur ein Teil der Rahmenbedingungen geschaffen, die erforderlich sind, damit leistungsfähige forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entstehen.

Entscheidend für die Leistungsfähigkeit der neu entstehenden Vermarktungsorganisationen sind neben der angeschlossenen Waldfläche die daraus vermarktete Holzmenge. Je mehr Waldeigentümer in einer Region mit ihrer Fläche Mitglied dieser Organisationen werden und ihr Holz darüber vermarkten, umso besser verteilen sich Fixkosten und umso effizienter kann eingestelltes Personal auf der Fläche eingesetzt werden. Das Angebot für Waldeigentümern mit weniger als 100 Hektar, ihr Holz weiterhin über die Forstämter von HessenForst vermarkten zu können, steht im Wettbewerb zu den neu entstehenden Holzvermarktungsorganisationen. Es ist denkbar, dass Waldbesitzer mit weniger als 100 Hektar ihr Holz weiterhin durch HessenForst vermarkten lassen, zugleich jedoch Mitglied der örtlichen Forstbetriebsgemeinschaft bleiben. Eine funktionierende Holzlogistik in den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen setzt deren Professionalisierung voraus. Dadurch entstehen neue Kosten, die Waldbesitzer mit weniger als 100 Hektar nicht tragen wollen, weil sie bereits eine Vermarktung durch HessenForst haben und bezahlen. In der Folge könnten Waldbesitzer mit weniger als 100 Hektar entweder Entscheidungen in der Forstbetriebsgemeinschaft über eine Professionalisierung

blockieren, oder austreten. Beide Szenarien sind wahrscheinlich, aber kontraproduktiv für die Entwicklung leistungsfähiger Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse.

Diese Gefahr hat auch der Bundesgesetzgeber gesehen, als er im Dezember 2016 den § 46 in das Bundeswaldgesetz eingefügt hat, um diskriminierungsfreie Dienstleistungsangebote der staatlichen Forstverwaltungen zu ermöglichen. Im § 46 Absatz 3 hebt der Bundesgesetzgeber ausdrücklich die erwünschte Entwicklung leistungsfähiger Forstbetriebsgemeinschaften hervor. Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium dem Deutschen Bundestag in Zukunft regelmäßig zu berichten, ob die Dienstleistungsangebote der staatlichen Forstverwaltung die Entwicklung der Forstbetriebsgemeinschaften behindert. Der Berichtsauftrag zeigt, wie sensibel die Entwicklung der staatlichen und privaten Dienstleistungsangebote in der Forstwirtschaft im Deutschen Bundestag beobachtet werden.

In Hessen steht die Entwicklung der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse ganz am Anfang. Bislang wurden die Geschäfte der Zusammenschlüsse fast ausnahmslos von den Forstämtern geführt. Das in den Zusammenschlüssen gebündelte Holzangebot wurde von den Forstämtern vermarktet. Die Holzvermarktung von HessenForst ist aus den bekannten kartellrechtlichen Gründen nur noch für Forstbetriebe und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit weniger als 100 Hektar zulässig. Damit die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu professionellen Dienstleistungsanbietern entwickelt werden können, müssen weitere Rahmenbedingungen angepasst werden. Effiziente und für die Waldeigentümer angemessene und bezahlbare Strukturen werden nur entstehen, wenn sich die Dienstleistungsangebote der Forstämter und der Forstzusammenschlüsse sinnvoll ergänzen, aber nicht gegenseitig behindern oder verdrängen.

Wir bitten darum unsere Anregungen zu berücksichtigen. Gerne erläutern wir die Hintergründe und Details dieses komplexen Themas im persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Die Hauptgeschäftsstelle



Christian Raupach

(Geschäftsführender Direktor)



# Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e.V.

Arbeitgeberverband • Postfach 1329 • 61364 Friedrichsdorf

An den Ausschuss für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz im Hessischen Landtag  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Taunusstraße 151  
61381 Friedrichsdorf

Telefon: (06172) 7106 136  
Telefax: (06172) 7106 10  
eMail: [agv@agrinet.de](mailto:agv@agrinet.de)

14. Mai 2019

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verbesserung der Kooperation von Körperschafts- und Privatwaldbetrieben beim Verkauf von Holz und in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.**

**Landtagsdrucksache 20/396, Ihr Schreiben vom 26. März 2019**

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Müller-Klepper,

haben Sie zunächst vielen Dank für unsere Einbeziehung in das Anhörungsverfahren. Der Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgeberverband begrüßt die Ausweitung der Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Kommunen mit privaten Waldbesitzern insbesondere im Bereich der zukünftigen gemeinsamen Holzvermarktung.

In der Anhörung am 29. Mai 2019 wird der Unterzeichner teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

**LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER  
ARBEITGEBERVERBAND FÜR HESSEN E.V.**

Björn Schöbel  
Geschäftsführer



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz  
z.Hd. Hr. Thaumüller  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 15  
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99  
e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de  
www.HLT.de  
Datum: 15.05.2019  
Az. : Wo/855.226

**Gesetzentwurf Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Gesetz zur Verbesserung der Kooperation von Körperschafts- und Pri-  
vatwaldbetrieben beim Verkauf von Holz und in forstwirtschaftlichen Zusam-  
menschlüssen, LT-Drs. 20/396**

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Thaumüller,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den o.g. Gesetzentwurf zur  
Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische  
Landkreistag hierzu wie folgt:

**Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken.**

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen wer-  
den könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Ver-  
ständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an  
der mündlichen Anhörung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Wobbe  
Referatsleiter

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Hessischen Landtags  
Frau Petra Müller-Klepper  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Entwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Kooperation  
von Körperschafts- und Privatwaldbetrieben beim Verkauf  
von Holz und in forstwirtschaftlichen  
Zusammenschlüssen**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Müller-Klepper,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu  
dem betreffenden Gesetzentwurf.

Wir sehen die Beseitigung rechtlicher Hemmnisse für die  
forstwirtschaftliche Zusammenarbeit von Kommunen und  
Privaten beim Holzverkauf positiv.

Jedoch bitten wir um folgende Klarstellung in § 21 a Abs. 1:

„Beteiligt sich eine Gemeinde oder ein Landkreis  
unmittelbar oder mittelbar an einer forstwirtschaftlichen  
Vereinigung.“

Bereits jetzt entstehen Holzverkaufsorganisationen etwa in  
Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aber auch

Ihre Nachricht vom:

...

Ihr Zeichen:

...

Unser Zeichen:  
854 Sw/Hö

Durchwahl:  
0611/1702-...

E-Mail:  
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:  
15.05.2019

Stellungnahme-Nr.:  
030-2019

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Land Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

in Form von Anstalten des öffentlichen Rechts oder Zweckverbänden. Das Gesetz sollte daher auch Kooperationen bereits gegründeter Zusammenschlüsse mit Privaten ermöglichen. Dies soll durch die vorgeschlagene Klarstellung abgesichert werden.

Wir vollziehen nicht nach, warum der Gesetzentwurf lediglich die Beteiligung an einer forstwirtschaftlichen Vereinigung, einer Forstbetriebsgemeinschaft oder einer Gesellschaft von den Vorgaben des § 121f. HGO ausnimmt. Die kommunalen Zusammenschlüsse befinden sich gerade im Entstehen. Mögliche Schwierigkeiten, aber auch sinnvolle Lösungen oder sinnvolle Kooperationen werden sich erst im Laufe der Zeit zeigen. Es ist denkbar, dass sich erst nach einem gewissen (Erprobungs-)Zeitraum ergibt, welche Kooperation tatsächlich langfristig erstrebenswert ist.

Wenn es bei dem erklärten Ziel des Landes bleibt, den Kommunen die Gründung wirtschaftlich leistungsfähiger Holzverkaufsorganisationen zu ermöglichen, dürfen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht an anderer Stelle einschränken.

Es macht daher aus unserer Sicht gegenwärtig keinen Sinn, eine Befreiung von § 121 HGO auf bestimmte ausgewählte Fallkonstellationen zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dieter', written in a cursive style.

Jürgen Dieter  
Direktor



Familienbetriebe Land und Forst Hessen e.V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf

An den  
des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz im Hessischen Landtag  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Familienbetriebe Land und Forst Hessen e.V.  
Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf  
Telefon: 0 61 72/28 50 38 4  
Telefax: 0 61 72/76 46 77 2  
E-Mail: [info@fablf-hessen.de](mailto:info@fablf-hessen.de)  
Internet: [www.fablf-hessen.de](http://www.fablf-hessen.de)

Kurhessische Landbank eG  
IBAN: DE33 5206 0208 0000 0000 94  
BIC: GENODEF1KS2

Vorsitzender: Philipp Victor Russell  
Geschäftsführer: Carsten Thiel

Friedrichsdorf, den 15. Mai 2019

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung zur Verbesserung der Kooperation von Körperschafts- und Privatwaldbetrieben beim Verkauf von Holz und in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen  
Landesdrucksache 20/396, Ihr Schreiben vom 26. März 2019**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,  
wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf zur Verbesserung der Kooperation von Körperschafts- und Privatwaldbetrieben beim Verkauf von Holz und in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die Möglichkeit zur gemeinsamen Vermarktung von Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald, bei der § 121 Abs. 1 und § 122 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung keine Anwendung findet.

Der neue § 21 a des Hessischen Waldgesetzes ermöglicht es kommunalen und privaten Waldeigentümern, gemeinsame Holzvermarktungsorganisationen zu gründen, was im Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes verhindert wird.

So werden die landesrechtlichen Hindernisse für die Bildung forstlicher Zusammenschlüsse beseitigt. In Regionen, in denen Kommunalwälder mittlerer Größe an die Wälder privater Eigentümer grenzen, ist eine gemeinsame Holzvermarktung unabdingbar. Eine erfolgreiche Marktteilnahme erfordert ein gebündeltes Holzmarktangebot, welches nur in Gemeinschaft erreicht werden kann.

**Wir bitten, in Absatz 2 des Gesetzentwurfs, die letzten beiden Sätze zu streichen.**

Die Bindung der Holzverkaufsorganisationen an § 4 des Vergabe- und Tarifreuegesetzes erschwert deren Gründung sehr. In Regionen mit ungünstigen Waldbesitzstrukturen werden ehrenamtliche Vorstände und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter im Nebenberuf mit einer Aufwandsentschädigung besonders in der Entwicklungsphase kleiner Zusammenschlüsse unerlässlich sein. In kleinen Zusammenschlüssen wird nur entsprechend wenig Holz gebündelt, die Umsätze und Gewinne sind gering und es wird kaum möglich sein, das forstliche

Fachpersonal nach Tarif zu bezahlen. Hier hoffen und wünschen wir uns eine Mitarbeit von (pensionierten) Förstern, welche selbst Waldeigentümer und Mitglied in einer Forstbetriebsgemeinschaft sind, dass sie die neu gegründete Holzverkaufsorganisation in Nebentätigkeit unterstützen, damit forstlicher Sachverstand gewährleistet ist.

Momentan sind qualifizierte Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt schwer zu finden. Die Gefahr des Lohndumpings sehen wir nicht.

### **Ergänzende Bemerkungen:**

Die Kooperation von Körperschafts- und Privatwaldbetrieben setzt das ehrenamtliche Engagement von privaten Waldeigentümern und Bürgermeistern waldbesitzender Kommunen voraus. Sie müssen bestehende Zusammenschlüsse professionalisieren, oder mit angrenzenden Forstbetrieben neue Organisationen gründen. Durch die sehr unterschiedlichen Besitzstrukturen in Hessen, wird die Gründung von Holzverkaufsorganisationen unterschiedlich gut gelingen.

Private Forstbetriebe bis 100 Hektar Größe können ihr Holz weiterhin über HessenForst vermarkten. Für diese Betriebe gibt es keinen Grund, sich Forstbetriebsgemeinschaften und/oder Holzverkaufsorganisationen anzuschließen. Den zu gründen Holzverkaufsorganisationen fehlt aber die Waldfläche, um mehr als 10.000 Hektar zusammenzuschließen und förderfähig zu werden. An dieser Stelle tritt zudem eine Wettbewerbssituation zwischen HessenForst und den neu entstehenden Holzvermarktungsorganisationen ein. Diese Situation ist für die Gründung einer Holzvermarktungsorganisation kontraproduktiv und nicht zielführend.

Private Waldeigentümer mit mehr als 100 Hektar Waldeigentum sind gezwungen, bis spätestens 31. Dezember 2020 eigenständige Holzvermarktungsstrukturen aufzubauen. In Regionen mit hohem Anteil an Kleinprivatwald und wenig Kommunalwald wird es sehr schwer bis unmöglich, die erforderliche Größe von 10.000 Hektar zu erreichen, um förderfähig zu werden. Die Ausdehnung einer solchen Holzverkaufsorganisation wäre zudem unverhältnismäßig groß, ineffizient, sowie personal- und kostenintensiv.

Ein flächendeckender und erfolgreicher Aufbau von Holzverkaufsorganisationen kann nur gelingen, wenn die Förderbedingungen so angepasst werden, dass sie für Hessen praktikabel sind. Eine Mindestfläche von 10.000 ha ist zu groß und unpraktikabel. Ebenso verhält es sich mit der Mindestmenge Holz, welche in den ersten drei Jahren verkauft werden muss. 120.000 Fm sind bei der derzeitigen Waldsituation unrealistisch. Bedingt durch die Trockenheit stirbt der Wald und jeder Waldbesitzer ist über jeden grünen und gesunden Baum, welcher er nicht einschlagen muss, hoch erfreut. Zudem ist der Nadelholzmarkt völlig übersättigt und die geforderten 120.000 Fm tragen nicht zu einer Entlastung des Holzmarktes bei. Die momentanen Fördertatbestände verhindern einen Zusammenschluss von Waldeigentümern in Regionen mit ungünstiger Waldbesitzstruktur. Sie werden von der Förderung ausgeschlossen.

Wir, die Familienbetriebe Land und Forst, fordern eine der Situation angemessene Förderung der Holzverkaufsorganisationen. Das heißt im Einzelnen:

- Mindestgröße der Holzverkaufsorganisation von 5000 ha.
- Verkaufsfertige Holzverkaufsmenge von 50.000 Fm in 5 Jahren.  
Die in der Förderung geforderten 120.000 Fm orientieren sich an dem bisherigen durchschnittlichen Holzverkauf pro Hektar. Bei den von uns geforderten 50.000 Fm in 5 Jahren, gehen wir von keinem Frischholzeinschlag in den ersten 2 Jahren aus und

von knapp dem halben durchschnittlichen Holzverkauf pro Hektar der letzten Jahre. Bei der momentanen Kalamität sind diese niedrigen Zahlen angebracht.

- Das Förderprogramm ist bis zum 31. Dezember 2023 zu verlängern, da der Aufbau eigenständiger und professioneller Holzverkaufsorganisationen in Regionen mit ungünstiger Waldbesitzerstruktur länger brauchen wird.
- Die Höchstfördersumme von 200.000 Euro bei mindestens 10.000 Hektar innerhalb von 3 Jahren ist deutlich zu wenig. Der Zeit- und Personalbedarf wird in der Aufbauphase immens hoch sein und sehr stark von der Anzahl der angeschlossenen Waldeigentümer abhängen. Daher ist eine Förderung, welche sich an der Mitgliederzahl der Holzverkaufsorganisation und nicht an der verkauften Holzmenge orientiert, sinnvoll. Mindestens jedoch 700.000 Euro in 5 Jahren.

Durch die Verlängerung auf fünf Jahre hat die Holzverkaufsorganisation Zeit sich zu organisieren. Es muss nicht sofort mit dem Frischholzeinschlag begonnen werden. Die über den kommenden Sommer, ausgelöst durch die momentane Trockenheit, entstehenden Kalamitätsholzmengen können vermarktet werden es ist genügend Zeit vorhanden, um anschließend einen geordneten und professionellen Geschäftsbetrieb aufzubauen.

Wir bitten darum, unsere Anregungen und Vorschläge zu würdigen. Im Sinne der Nachhaltigkeit ist eine geordnete Übergabe der Holzvermarktung unabdingbar.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Thiel  
Geschäftsführer



AfL Hessen e. V. • Büsgenweg 4 • 37077 Göttingen

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages  
Frau Müller-Klepper  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

per E-Mail

**Kontakt:**

AfL Hessen e. V.  
Geschäftsstelle  
Dr. Maurice Strunk  
Büsgenweg 4  
37077 Göttingen  
Tel.: 0551 – 3919707  
Fax.: 0551 – 3919736  
info@afl-hessen.de  
Datum: 15.05.2019

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf: „Gesetz zur Verbesserung der Kooperation von Körperschafts- und Privatwaldbetrieben beim Verkauf von Holz und in der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“**

- Drucks 20/396 -

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,

wir bedauern sehr, dass wir aufgrund bereits länger feststehender und nicht mehr zu verschiebender Termine leider nicht an der oben genannten Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages teilnehmen können.

Gleichzeitig danken wir für die Möglichkeit schriftlich Stellung zu nehmen und würden uns freuen, wenn unsere Positionen Einfluss in die weiteren Beratungen nehmen würde.

Die AfL Hessen vertritt die privaten forstlichen Dienstleistungsunternehmen in Hessen. Unser Berufszweig übernimmt über 70 % des Holzeinschlages in unserem Bundesland. Und zwar sowohl im Bereich des Staatswaldes als auch im Kommunal- und Privatwald.

Zudem werden auch Neuanpflanzungen, Jungbestandspflegemaßnahmen und weitere Tätigkeiten überwiegend durch private Dienstleistungsunternehmen durchgeführt.

Damit kommt unserem Berufszweig eine bisher häufig unterschätzte Rolle zu.

Neben den klassischen Geschäftsfeldern der Pflanzung, Holzernte und Holzbereitstellung kann nun zunehmend auch die Holzvermarktung und die Betreuung privater und kommunaler Waldbesitzer zu einem Betätigungsfeld unserer Betriebe werden.

Diese zeichnen sich durch ihre familiären Strukturen und eine hohe regionale Bindung aus.

# AfL Hessen e.V.

---

Aus diesen Gründen begrüßen wir ausdrücklich, dass sich bisher nahezu ausschließlich durch den Landesbetrieb Hessen Forst betreute Waldbesitzer des Nichtstaatswaldes und deren Holzvermarktung zunehmend aus den bestehenden Syndikaten herauslösen und dadurch Wettbewerb auf dem Holzmarkt und mittelbar auch auf dem Betreuungsmarkt und weiteren Geschäftsfeldern entsteht.

Wir erhoffen uns von dieser Entwicklung, dass auch die Vielfalt an Auftraggebern für forstliche Dienstleistungen steigt und individuelle Interessen der einzelnen Waldbesitzenden so deutlich besser berücksichtigt werden können.

Wir sehen es kritisch und lehnen ab, dass durch eine Änderung des Waldgesetzes mittelbar das Tariftreue- und Vergabegesetz und, nach unserer Auffassung, auch das europäische Wettbewerbsrecht eingeschränkt bzw. ausgesetzt werden sollen.

Das europäische Wettbewerbsrecht bindet öffentliche Auftraggeber zu Recht an die Einhaltung verbindlicher Vergabegrundsätze. Die Holzvermarktung, und nach unserer Auffassung auch die Betreuung, unterliegen (wenn sie durch den öffentlichen Auftraggeber auf seinen Flächen nicht mit eigenem Personal durchgeführt werden) den Regeln des Wettbewerbs und den entsprechenden europäischen Vorgaben.

Auch der hessische Landtag hat dies im Rahmen seiner Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Ermöglicht es der hessische Gesetzgeber kommunalen Waldbesitzenden durch Änderungen im Waldgesetz und durch aus unserer Sicht nicht nachvollziehbare Interpretationen weiterer Landes- und von Bundesgesetzen die für ihn durchgeführte Dienstleistung der Holzvermarktung außerhalb des Wettbewerbsrechts an Forstbetriebsgemeinschaften, forstliche Zusammenschlüsse oder andere „Gesellschaften“ zu vergeben, werden andere Wettbewerber, die diese Dienstleistung ebenso gut und ggf. wirtschaftlicher erfüllen können, vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Für die betroffenen Kommunen birgt dies erhebliche Risiken. Nach unserer Einschätzung wird die Rechtmäßigkeit des geplanten Vorgehens auf Landesebene bei einer rechtlichen Überprüfung nämlich zwangsläufig an der Verbindlichkeit höheren Rechts scheitern.

Für Rückfragen stehen wir dem Ausschuss sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Maurice Strunk - Geschäftsführer)